

B.12.5. Artikel 33 § 2 Absatz 1 am Ende des Gesetzes vom 20. Juli 1990 bestimmt ebenso, dass in der Entscheidung zur Anordnung einer sofortigen Festnahme « die Umstände der Sache angegeben werden [müssen], die [die] Annahme [einer Entziehungs- oder Wiederholungsgefahr] rechtfertigen ». Es besteht deshalb entsprechend der Regelung für den Haftbefehl in Artikel 16 § 1 dieses Gesetzes eine besondere Begründungspflicht bei der Anordnung einer sofortigen Festnahme (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 658/1, S. 19). Während der Besprechung des Gesetzesvorschlags, der zum angefochtenen Gesetz geführt hat, im zuständigen Ausschuss haben die Einreicher betont, dass der erkennende Richter seine Entscheidung auf der Grundlage der Informationen, über die er verfüge, begründen müsse (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-0489/003, SS. 13-14). Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt diese besondere Begründungspflicht daher nicht, die uneingeschränkt weitergilt und eine Garantie gegen eine willkürliche Freiheitsentziehung darstellt.

Die Verpflichtung, die Anordnung der sofortigen Festnahme anhand der Umstände der Sache zu begründen, impliziert, dass es nicht ausreicht, sich auf den Umstand zu beschränken, dass die verhängte Strafe die dafür vorgesehene Mindestschwelle überschreitet. Auch reicht der bloße Verweis auf die gerichtliche Vergangenheit des Angeklagten nicht aus (EuGHMR, 17. März 1997, *Muller gegen Frankreich*, § 44; 31. Oktober 2013, *Perica Oreb gegen Kroatien*, § 113; 24. April 2014, *Miladinov u.a. gegen ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, § 56; Kass., 16. Juni 1993, P.93.0864.F). Die Rückanknüpfung muss immer die gegenwärtige Situation zum Gegenstand haben und dabei alle Umstände sowie die persönlichen Eigenschaften des Betroffenen berücksichtigen. So kann ein aktuelles psychiatrisches Gutachten oder ein Sachverständigengutachten ein wichtiges Indiz bei der Beurteilung sein, ob beim Angeklagten eine Wiederholungsgefahr vorliegt (EuGHMR, 12. Dezember 1991, *Clooth gegen Belgien*, § 40; 29. Oktober 2009, *Paradysz gegen Frankreich*, § 71). Außerdem muss eine konkrete Beziehung zwischen den früheren Verurteilungen und der aktuellen Sache nachgewiesen werden (EuGHMR, 6. November 2012, *Trifkovi gegen Kroatien*, § § 127-128; 12. Dezember 1991, *Clooth gegen Belgien*, § 40). Ferner muss der Richter ebenso begründen, inwiefern die Freiheitsentziehung erforderlich ist (siehe B.11.6 und insbesondere EuGHMR, 31. Oktober 2013, *Perica Oreb gegen Kroatien*, § 112).

Es ist Sache des erkennenden Richters, seine Entscheidung, wenn er eine sofortige Festnahme aufgrund des Kriteriums der Wiederholungsgefahr anordnen möchte, anhand der ihm vorliegenden Elemente aus der Akte entsprechend den oben angeführten Garantien zu begründen. Umgekehrt ergibt sich aus der Formulierung der Begründungspflicht, dass der erkennende Richter, der der Ansicht ist, dass die Bedingungen für die Anordnung der sofortigen Festnahme nicht erfüllt sind, nicht verpflichtet ist, seine Ablehnung zu begründen.

B.12.6. Wenn der Verurteilte mit der Begründung der Entscheidung, durch die seine sofortige Festnahme angeordnet wurde, nicht einverstanden ist, kann er dagegen zwar nicht gesondert Berufung einlegen, jedoch kann diese Entscheidung im Rahmen der Berufung gegen die Verurteilung in der Sache angefochten werden und kann dagegen gesondert Kassationsbeschwerde eingelegt werden, sofern dieses Rechtsmittel auch gegen die Verurteilung eingelegt wurde (Artikel 33 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990).

B.12.7. Überdies kann der Verurteilte, wenn er ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat, durch die die sofortige Festnahme angeordnet wurde, die vorläufige Freilassung bei der Instanz beantragen, bei der er das Rechtsmittel eingelegt hat, oder, im Falle einer Kassationsbeschwerde, bei der Anklagekammer (Artikel 27 § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990). Das Bestehen dieses Verfahrens stellt ein wirksames Rechtsmittel im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar (EuGHMR, 21. April 2009, *Stephens gegen Malta*, § 97; Kass., 21. Mai 2008, P.08.0746.F). Über den Antrag, für den keinerlei Formerfordernisse gelten, wird in der Ratskammer binnen fünf Tagen nach seiner Hinterlegung befunden, und dies nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Betroffenen und seines Beistands (Artikel 27 § 3 Absätze 1 und 2). Wird binnen der Frist von fünf Tagen, gegebenenfalls verlängert, nicht über den Antrag befunden, wird der Betroffene freigelassen (Artikel 27 § 3 Absatz 3). Die Abweisungsentscheidung wird unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 16 § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 in Bezug auf die sofortige Festnahme mit Gründen versehen (Artikel 27 § 3 Absatz 4; Kass., 16. August 2005, P.05.1130.N; Kass., 1. Dezember 2009, P.09.1675.N). Der Richter muss auf die Antragsgründe eingehen, die der Inhaftierte im Antrag auf Freilassung, der bei ihm anhängig gemacht wird, geltend macht (Kass., 28. September 2011, P.11.1593.F). Der Richter verfügt über einen freien Ermessensspielraum und ist nicht an die Begründung gebunden, auf deren Grundlage die sofortige Festnahme angeordnet wurde (Kass., 26. Februar 2013, P.13.0299.N). Wenn der Antrag auf vorläufige Freilassung abgelehnt wird, kann ein neuer Antrag nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab der Ablehnung eingereicht werden (Artikel 27 § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990). Gegen diese Ablehnung kann auch Berufung und Kassationsbeschwerde eingelegt werden (Artikel 30). Neben einer Freilassung kann auf den Antrag hin eine Freilassung unter Auflagen gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 oder eine Freilassung unter der Bedingung der Leistung einer Kaution erfolgen.

B.12.8. Schließlich kann der Verurteilte, der der Ansicht ist, dass er durch die sofortige Festnahme unrechtmäßig benachteiligt wurde, auch einen Entschädigungsantrag wegen rechtswidriger oder überschüssiger Haft nach den Artikeln 27 und 28 des Gesetzes vom 13. März 1973 « über die Entschädigung für überschüssige Untersuchungshaft » einreichen.

B.13. Unter dem Vorbehalt der in B.11.6 und B.12.5 angeführten Auslegung hat der Gesetzgeber die Rechte der betroffenen Personen nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt.

B.14. Unter diesem Vorbehalt ist der erste Teil des Klagegrunds unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.11.6 und B.12.5 erwähnten Auslegungen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Juni 2021.

Der Kanzler,

F. Meersschant

Der Präsident,

L. Lavrysen

SERVICE PUBLIC FEDERAL
CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE

[2021/203338]

21 JUIN 2021. — Loi-programme. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 180 du 29 juin 2021, page 65.981, il y a lieu d'apporter la correction suivante :

Dans le texte néerlandais de l'article 15, 1°, il faut lire "de programmawet van 21 juni 2021" au lieu de "de programmawet van.. juni 2021".

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
KANSELARIJ VAN DE EERSTE MINISTER

[2021/203338]

21 JUNI 2021. — Programmawet. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 180 van 29 juni 2021, pagina 65.981, moet de volgende verbetering worden aangebracht:

In de Nederlandse tekst van artikel 15, 1°, dient te worden gelezen "de programmawet van 21 juni 2021" in plaats van "de programmawet van.. juni 2021".